

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu einem Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz – WoGCO₂BeprEntlG)

Berlin, den 31.10.2019

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Mieterbund begrüßt die geplante Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2021. Mit dem Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz werden die zu erwartenden Energie- und Heizkostensteigerungen im Jahr 2021 für voraussichtlich 665.000 Wohngeldempfänger-Haushalte abgedeckt.

Positiv ist, dass erstmals zumindest wieder Teile der Heizkosten bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Miete beim Wohngeld mit angerechnet werden. Aus Sicht des Deutschen Mieterbundes kann das aber nur ein erster Schritt sein. Vielmehr müssen die Wohnkosten insgesamt Grundlage für die Wohngeldberechnung werden. Die Heizkosten müssen bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Miete bzw. der Höchstbeträge angerechnet werden, zum Beispiel über eine Heizkostenkomponente in einer Größenordnung von 1 Euro/qm, ggf. differenziert nach Energieträgern.

Hiervon würden insbesondere auch Wohngeldempfänger-Haushalte profitieren, die in einfachen und preiswerten Wohnungen leben, aufgrund des energetischen Zustandes des Hauses aber überdurchschnittlich hohe Heizkosten zahlen. Auch die nach wie vor ungelöste Problematik, dass Mieter in teuren, energetisch sanierten Wohnungen mit niedrigeren Heizkosten leben, würde sich relativieren und könnte in diesem System berücksichtigt werden.

Bedauerlich ist, dass mit dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf nicht etwa der Einstieg zur Einbeziehung der Heizkosten in die zu berücksichtigende Miete erfolgen soll. Tatsächlich geht es ausschließlich darum, soziale Härten auszugleichen, die aufgrund der Einführung einer CO₂-Bepreisung ab dem Jahr 2021 entstehen.

Dabei geht der jetzt vorliegende Referentenentwurf offensichtlich davon aus, dass der zu erwartende CO₂-Preiszuschlag über die Heizkosten von den Mieterinnen und Mietern zu zahlen ist.

Wir haben im Vorfeld der Beratungen zum Klimaschutzprogramm 2030 wiederholt darauf hingewiesen, dass eine CO₂-Bepreisung im vermieteten Wohnungsbereich keinerlei Lenkungswirkung hat, solange die aus der CO₂-Bepreisung resultierenden höheren Heizkosten der Mieter zahlen muss. Der Mieter hat keinen Einfluss beispielsweise auf den Austausch der Heizungsanlage oder auf bauliche Effizienzmaßnahmen. Entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen kann nur der Vermieter veranlassen, der aber würde bei Beibehaltung der jetzigen Rechtslage von einer CO₂-Bepreisung gar nicht betroffen sein.

Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf geplante Entlastung für Wohngeldempfänger-Haushalte ändert an der fehlenden Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung im vermieteten Wohnungsbereich nichts.

Die hier beschriebene Problematik ist der Bundesregierung durchaus bekannt. Im Klimaschutzprogramm 2030 werden unter der Überschrift „Änderungen beim Wohngeld und beim Mietrecht“ neben der Erhöhung des Wohngeldes um 10 Prozent auch Änderungen im Mietrecht angekündigt, die eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung vorsehen.

II. Die konkreten Entlastungswirkungen des Gesetzes

Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung soll das Wohngeld-Volumen um 10 Prozent erhöht werden, um Wohngeldempfänger-Haushalte bei den Heizkosten zu entlasten. Das Entstehen sozialer Härten für Wohngeldempfänger-Haushalte soll vermieden werden. Dabei wird von einem für das Jahr 2021 über Zertifikate festgelegten Preis von 10 Euro pro Tonne CO₂ ausgegangen.

1. Entlastet werden laut Referentenentwurf 665.000 Haushalte, also etwa 615.000 Mieterhaushalte und 50.000 Eigentümerhaushalte. Damit werden nur knapp 3 Prozent der Mieterhaushalte in Deutschland von den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung entlastet.
2. Das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz soll zu einer durchschnittlichen Wohngelderhöhung von 15 Euro pro Monat führen, bei 2-Personen-Haushalten von durchschnittlich 12 Euro.
Dem stehen durch die geplante CO₂-Bepreisung – bei 10 Euro pro Tonne – entsprechend höhere Heizkosten gegenüber.

Beispiele, gerechnet nach dem aktuellen Heizspiegel von co2online und Deutschem Mieterbund:

- a) Wohnhaus zwischen 251 und 500 qm, mittlerer Verbrauch 155 kWh Heizöl bzw. 149 kWh Erdgas.
Für eine 62 qm große Wohnung (2-Personen-Haushalt) verteuern sich die Heizkosten um 20 bis 30 Euro.

- b) Wohnhaus zwischen 251 und 500 qm, erhöhter Verbrauch (bei Wohngeldempfängern aufgrund niedrigerer Standards durchaus realistisch) 233 kWh Heizöl bzw. 231 kWh Erdgas.
Für eine 62 qm große Wohnung (2-Personen-Haushalt) verteuern sich die Heizkosten um 30 bis 45 Euro.
3. Die CO₂-Komponente orientiert sich an der Haushaltsgröße bzw. der Wohnfläche (Richtfläche). Diese Staffelung und Pauschalierung berücksichtigt nicht den unterschiedlichen Energiebedarf, die unterschiedlichen Energiepreise und den je nach Energieträger unterschiedlich hohen CO₂-Preiszuschlag.
Zwischen einer 60 qm großen gasbeheizten Wohnung und einer Wohnung mit Ölheizung beträgt der durchschnittliche Preisunterschied 16 Prozent.
Je nach energetischem Zustand des Hauses schwanken die Heizkosten bis zu 100 Prozent.
Zielführend ist es deshalb, die Energieträger und den energetischen Zustand des Hauses bei der CO₂-Komponente zu berücksichtigen.
4. Die oben beschriebene Entlastungswirkung durch die Wohngelderhöhung von durchschnittlich 12 Euro bei einem 2-Personen-Haushalt verringert sich nach dem Jahr 2021 deutlich.
Bis zum Jahr 2025 sollen die Festpreise für Zertifikate auf 35 Euro pro Tonne CO₂ steigen. Ein Ausgleich über das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz ist nicht vorgesehen. Eine dynamisierte bzw. automatische Wohngelderhöhung analog der Entwicklung der CO₂-Preise in den nächsten Jahren soll es offensichtlich nicht geben.

III. Fazit

Eine Wohngelderhöhung zum 1.1.2020 ist zu begrüßen. Leider stellt der Gesetzentwurf keinen Einstieg in eine grundsätzliche Neuberechnung der zu berücksichtigenden Miete mit der Einbeziehung der Heizkosten dar.

Das Ziel, die Auswirkungen einer CO₂-Bepreisung, die keinerlei Lenkungswirkung im vermieteten Wohnungsbereich hat, abzumildern, wird allenfalls für das Jahr 2021 erreicht. Von den vorgesehenen Regelungen werden allerdings nur etwa 3 Prozent der Mieterhaushalte begünstigt.

Die Pauschalierung der CO₂-Komponente nach Haushaltsgröße/Wohnfläche berücksichtigt nicht die entscheidenden Faktoren für die Höhe der zu zahlenden Heizkosten: Energieträger und energetischer Zustand des Hauses.

In den Folgejahren – nach 2021 – wird die CO₂-Bepreisung zu spürbaren Mehrkosten führen, die dann nicht mehr über das Wohngeld abgedeckt werden. Mieter müssen drastische Heizkostensteigerungen in Kauf nehmen, ohne dass sie irgendeinen Einfluss auf die Heizungsanlagen oder den energetischen Zustand des Gebäudes haben.